

Verwaltungsgericht Köln  
18. Kammer  
z. Hd. Frau Titze  
Postfach 10 37 44  
50477 Köln

Sektion der  
Bundesrepublik Deutschland e.V.  
Postfach 58 01 62  
10411 Berlin  
Hausanschrift:  
Greifswalderstr. 4  
10405 Berlin  
Telefon: 030-42 02 48-0  
info@amnesty.de  
www.amnesty.de

Ihre Nachricht vom  
ohne Datum

Ihr Zeichen  
18 K 8648/01.A

Unser Zeichen  
MDE 14 – 04.045

Berlin, den  
16.08.2005

## **Verwaltungsstreitsache irakischer Staatsangehöriger jesidischer Religionszugehörigkeit**

Sehr geehrte Frau Titze,

Ihre o.g. Anfrage, eingegangen am 19.08.2004, haben wir mit bestem Dank erhalten.

Der Beantwortung der Fragen Ihres Beweisbeschlusses sind folgende allgemeine Bemerkungen voranzustellen. Aufgrund der äußerst prekären Sicherheitslage im Irak hat amnesty international seit August 2003 keine Ermittlungsreisen im Irak selbst durchgeführt. Seit knapp zwei Jahren sammeln wir unsere Erkenntnisse über die Situation im Irak durch Ermittlungsreisen in die Nachbarländer des Iraks, wo wir Interviews mit aus dem Irak angereisten Informanten führen. Des weiteren werten wir Berichte internationaler Organisationen sowie die internationale und nationale Presseberichterstattung aus. Wir führen Gespräche mit internationalen Helfer/innen, irakischen Aktivist/innen und Journalist/innen, die vor Ort tätig sind. Hinsichtlich der Informationen über die Situation der Jesiden im Irak ist zu ergänzen, dass kaum Presseberichte über die Jesiden vorliegen. Die meisten auf die Jesiden direkt abzielenden Informationen stammen aus jesidischen Quellen, deren Angaben wir leider nicht durch unabhängige Quellen überprüfen können. Da wir uns in dieser gutachterlichen Stellungnahme in weiten Teilen auf Fremdquellen beziehen, haben wir diese in den Fußnoten kenntlich gemacht.

Zu den Fragen Ihres Beweisbeschlusses vom 9. August 2004 nimmt amnesty international wie folgt Stellung:

- 1) **Wie ist die Situation der jesidischen Bevölkerung im Irak allgemein? Welche regionalen Unterschiede gibt es insoweit, insbesondere bezogen auf**
  - **den Nordirak**
  - **die ehemaligen Arabisierungsgebiete des Zentraliraks**
  - **Bagdad und**
  - **den schiitischen Süden?**

### a) Jesiden im Irak

Gegenwärtig liegen keine aktuellen Zahlen über die ethnische und religiöse Zusammensetzung der irakischen Bevölkerung vor. Die Angaben über die Stärke der jesidischen Bevölkerung weichen teilweise erheblich voneinander ab. Das Yesidische Forum e.V. und der UNHCR sprechen von 800.000 Jesiden weltweit, ihre Zahl im Irak wird je nach Quelle mit etwa 200.000 bis 550.000 angegeben.<sup>1</sup>

**Das Jesidentum ist eine monotheistische, nicht-muslimische Religion, die ausschließlich unter Kurden verbreitet ist. Ihre Religion wurzelt in unterschiedlichen Traditionen und enthält Elemente verschiedener Religionen wie bspw. dem Zoroastrismus und dem Mithraismus. Die Jesiden bilden eine religiöse Minderheit unter den mehrheitlich sunnitischen Kurden. Ihr Anteil unter den Kurden wird mit etwa 15% geschätzt. Die Jesiden sprechen das nordkurdische Kurmanji. Die Zugehörigkeit zum Jesidentum wird ausschließlich über Geburt vererbt. Eine Konversion zum Jesidentum ist nicht möglich, der Religion ist folglich das Element der Missionierung fremd. Das Jesidentum zeichnet sich durch ein strenges Kastensystem aus; so kann z.B. nur innerhalb einer Kaste geheiratet werden. Da die religiösen Rituale der Jesiden nicht vor den Augen Ungläubiger praktiziert werden dürfen, wurde sie auch als Geheimorganisation bezeichnet. Für fundamentalistische und streng gläubige Muslime sind die Jesiden eine abtrünnige Sekte und werden als „Ungläubige“ oder „Teufelsanbeter“ bezeichnet.**

### b) Regionale Verteilung

Die Siedlungsgebiete der Jesiden verteilen sich auf den Irak, Syrien, Türkei und den Iran, d.h. den dortigen Kurdengebieten. Das Hauptverbreitungsgebiet der Jesiden ist der Nordirak. Durch die Einrichtung der kurdischen Autonomiegebiete im Nordirak wurde die jesidische Bevölkerung voneinander getrennt: ca. 90% aller irakischen Jesiden leben südlich der Grenze des kurdischen Autonomiegebietes, wobei sich hier 75% auf das traditionelle Siedlungsgebiet Dschebel Sindschar, einer Gebirgsregion in der Nähe der syrischen Grenze, und 15% auf den Scheichan verteilen. Die meisten jesidischen Ansiedlungen sind in Sindschar, al-Qosch, Scheichan und Bahsani-Baschika. Vergleichsweise wenige Jesiden leben in Städten wie Dohuk, Zacho oder Semele. Die meisten konzentrieren sich in den so genannten „Modelldörfern“, z.B. Scharia und Chanke. Nur ca. 10% der Jesiden leben im kurdisch kontrollierten Nordirak.<sup>2</sup>

Im Lalesch-Tal bei Mosul (im von der KDP kontrollierten Gebiet) befindet sich das religiöse Zentrum der Jesiden, u.a. mit dem Grab des Scheich Adi. In Baadrah residiert das weltliche Oberhaupt der Jesiden, der Mir bzw. Mire Scheichan, Mir Tahsin Said Beg.

### c) Rechtliche Rahmenbedingungen für religiöse Minderheiten

Das *Transitional Administrative Law (TAL)* vom März 2004, das i.d.R. als Übergangsverfassung bezeichnet wird, garantiert die Religionsfreiheit und verbietet Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Nationalität, der Religion oder der Herkunft. Da jedoch gegenwärtig von der irakischen Nationalversammlung eine neue Verfassung erarbeitet wird, die voraussichtlich im Oktober 2005 den wahlberechtigten Iraker/innen zur Volksabstimmung vorgelegt werden wird, können für die zukünftige rechtliche Stellung religiöser Minderheiten im Irak noch keine gesicherten Prognosen abgegeben

---

<sup>1</sup> vgl. UNHCR: Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, April 2005, S. 6; Yezidisches Forum: Menschenrechtssituation der Yeziden im Irak, 30.12.2004 (abrufbar unter: <http://yezidi.org/184.html>).

<sup>2</sup> siehe UNHCR: Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, April 2005, S. 6.

werden. Ziel der jesidischen Führung scheint es zu sein, die namentliche Erwähnung der Jesiden als religiöse Minderheit in der Verfassung zu erreichen, wie das jesidische Oberhaupt, Mir Tahsin Said Beg, in einem Interview im Juni 2005 erklärte.<sup>3</sup> Ob dies gelingen wird, erscheint gegenwärtig als fraglich. Nach islamischer Auffassung genießen die Jesiden nicht den Schutzanspruch anerkannter religiöser Minderheiten, der den Buchreligionen wie bspw. den Christen und Juden gewährt werden sollte.

Trotz der rechtlichen Gleichstellung aller Iraker/innen unabhängig von ihrer Religion durch die Übergangsverfassung ist die freie und öffentliche Religionsausübung für religiöse Minderheiten in der Praxis jedoch mit erheblichen Risiken verbunden. Zu einer ähnlichen Schlussfolgerung kommt auch der UNHCR, der in seiner Stellungnahme vom April 2005 feststellt, dass sich die Situation von Angehörigen religiöser Minderheiten seit dem Sturz der Ba'ath-Regierung im März 2003 spürbar verschlechtert hat.

#### **d) Situation der jesidischen Bevölkerung**

Unter der Regierung der Ba'ath-Partei waren die Jesiden Opfer von Zwangsarabisierung und von Zwangsumsiedlungen. Bereits 1965 kam es zu ersten Zwangsumsiedlungen von Jesiden aus ihren angestammten Dörfern und der Neuansiedlung in so genannten „Modelldörfern“ oder Zentraldörfern, wo sie einer verstärkten Kontrolle durch die Ba'ath-Regierung ausgesetzt waren. Diese Politik der Zwangsumsiedlungen wurde in den 70er und 80er Jahren fortgesetzt. Die Zwangsarabisierung der Jesiden war Teil der Bemühungen der Ba'ath-Regierung, ein einheitliches arabisches irakisches Staatsvolk zu schaffen. Dabei wurde seitens der Ba'ath-Regierung auf die Ernennung der jesidischen Würdenträger Einfluss genommen, diese instrumentalisiert und gegen die nach Autonomie strebenden kurdischen Führer eingesetzt.<sup>4</sup>

Unter der Regierung von Saddam Hussein wurden im Zentralirak jesidische Kinder nicht in ihrer kurdischen Muttersprache an den öffentlichen Schulen unterrichtet. Ein jesidischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen war ebenfalls nicht möglich. Die Ausübung der jesidischen Religion war auf den privaten und häuslichen Rahmen sowie auf die lokalen Umgebungen mit jesidischer Bevölkerungsmehrheit beschränkt. Nachdem 1991 das Lalesch-Tal mit dem wichtigsten jesidischen Heiligtum den unter kurdischer Kontrolle stehenden Gebieten zugeteilt wurde, war es einer Mehrzahl der Jesiden nicht mehr möglich, an den alljährlichen religiösen Feierlichkeiten teilzunehmen.<sup>5</sup> Dies ist insofern besonders schwerwiegend als die Weitergabe der religiösen Inhalte auf mündlichen Überlieferungen basiert und die Teilnahme an den religiösen Feiern oft die einzige Möglichkeit für Jesiden ist, an den Ritualen und Zeremonien ihrer Religion teilzunehmen, religiöse Würdenträger kennenzulernen und mit Jesiden aus anderen Siedlungsgebieten in Kontakt zu kommen.

Die Jesiden waren unter der Regierung von Saddam Hussein einer doppelten Verfolgung ausgesetzt: Neben den staatlichen Maßnahmen der Zwangsarabisierung und Zwangsumsiedlung wurde immer wieder über Anfeindungen, Ausgrenzungen und Übergriffe seitens ihrer muslimischen Nachbarn berichtet. Wie bereits erwähnt wurde, gilt das Jesidentum nach islamischer Lehre im Gegensatz zum Christen- oder Judentum nicht als schutzwürdige Glaubensgemeinschaft einer Buchreligion, da die jesidische Religion v.a. mündlich tradiert wird. Jesiden gelten daher für einige Muslime als Häretiker

---

<sup>3</sup> Daily Times: Peacock worshippers return to the fold, 6.6.2005 (<http://www.dailytimes.com.pk>); ebenso Yezidisches Forum: Menschenrechtssituation der Yeziden im Irak, 30.12.2004.

<sup>4</sup> siehe UNHCR: Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, April 2005, S. 6; Yezidisches Forum/Irene Dulz: Yesiden im heutigen Irak - ein Leben zwischen den Fronten, 2001 (abrufbar unter: <http://yezidi.org/79.0.html>).

<sup>5</sup> vgl. UNHCR: Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, April 2005, S. 6.

bzw. Andersgläubige und werden als „ungläubig“, „gottlos“ und „unrein“ bezeichnet. Es wird berichtet, dass radikale Muslime die Auffassung vertreten, dass die Tötung eines Jesiden eine heilige Handlung sei, die dem Täter den Einlass ins Paradies garantiere und dass muslimische Geistliche u.a. auch in den kurdischen Städten Dohuk und Semele Hass und Verachtung gegen Ungläubige schüren.<sup>6</sup>

Bei der Betrachtung der aktuellen Situation der Jesiden im Irak ist zwischen den kurdischen Autonomiegebieten und dem restlichen unter der Zentralregierung stehenden nördlichem Irak zu unterscheiden.

In den unter **kurdischer Kontrolle stehenden Gebieten** gewährt die Kurdische Demokratische Partei (KDP) den Jesiden in ihrer Einflusszone einige Rechte wie bspw. jesidischen Religionsunterricht an Schulen mit jesidischen Schüler/innen und die Beteiligung von Jesiden an der kurdischen Regionalregierung. Im Anschluss an die Eingliederung des Lalisch-Tals in das kurdische Autonomiegebiet der KDP wurde mit Unterstützung der KDP 1992 ein jesidisches Kulturzentrum gegründet.

Nach Einschätzung einiger Beobachter scheinen die Jesiden für die beiden großen kurdischen Parteien KDP und PUK (Patriotische Union Kurdistan), die traditionell um die Vorherrschaft im kurdischen Gebiet rivalisieren, als Wählergruppe von Interesse zu sein. Berichten zufolge sollen die Jesiden eher als Anhänger der PUK gelten,<sup>7</sup> während die 10% Jesiden im kurdischen Nordirak fast ausschließlich im KDP Gebiet siedeln. Auch hinsichtlich der zukünftigen Grenzziehung des kurdischen Gebietes könnten die Jesiden in der Zukunft möglicherweise eine wichtige Rolle spielen, denn die kurdischen Parteien streben die Eingliederung von Teilen der gemischt ethnischen Provinzen Niniveh und Ta´mim (Kirkuk) in das kurdische Autonomiegebiet an. Sollte über die Grenzziehung in der Zukunft die betroffene Bevölkerung in den beiden Provinzen in einem Referendum abstimmen, dürften die Jesiden als Wähler für die kurdischen Parteien eine wichtige Zielgruppe darstellen.

Im **Zentralirak** scheint sich die Situation der Jesiden auch nach Einschätzung des UNHCR dagegen nicht verbessert zu haben. Zwar sind mit den Sturz der Ba´ath-Regierung unter Saddam Hussein keine staatlichen Zwangsmaßnahmen wie Vertreibung, Enteignung und Arabisierung zu befürchten, doch leben die Jesiden in einer Region des Irak, die aufgrund der Vertreibungen und der Ansiedlung arabischer Siedler durch besondere ethnisch-religiöse Spannungen gekennzeichnet ist. Hinzu kommt die oben erwähnte politische Unsicherheit der Region durch die von mehreren Seiten erhobenen Ansprüche auf einige Teilgebiete. Die wirtschaftliche Situation der Jesiden in den „Modelldörfern“ bzw. Zentraldörfern scheint extrem schlecht zu sein. Berichten zufolge herrscht in den Zentraldörfern eine sehr hohe Arbeitslosigkeit, teilweise von mehr als 50%. Die Region des Sindschar gilt als äußerst unterentwickelt und es mangelt in den meisten Dörfern an Einrichtungen zur Befriedigung grundlegender Bedürfnisse wie der Zugang zu sauberem Trinkwasser oder eine angemessene medizinische Versorgung.<sup>8</sup>

Nach Angaben des UNHCR verfügen die Jesiden nicht über eine eigene Interessenvertretung im gegenwärtigen zentralirakischen Regierungsgefüge, nachdem das frühere Ministerium für Religionsangelegenheiten zugunsten von drei neugeschaffenen Ressorts für die Angelegenheiten der Schiiten, Sunniten und Christen aufgelöst wurde.<sup>9</sup> Presseberichten zufolge soll es bei der Durchführung der Wahlen eines Übergangsparlaments Ende Januar 2005 in der Provinz Niniveh und insbesondere in

---

<sup>6</sup> siehe Yezidisches Forum: Gutachterliche Stellungnahme zur Lage jesidischer Frauen an das VG Oldenburg, Az. 3 A 4865/99, vom 4.2.2002 (abrufbar unter: <http://yezidi.org/184.html>).

<sup>7</sup> siehe IRIN: Iraq - Isolated Sinjaris call for more development assistance, 4.11.2004.

<sup>8</sup> siehe IRIN: Iraq - Isolated Sinjaris call for more development assistance, 4.11.2004.

<sup>9</sup> vgl. UNHCR: Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, April 2005, S. 7.

der Gegend in und um der Stadt Mosul zu Unregelmäßigkeiten gekommen sein, einige Wahllokale seien nicht eröffnet worden und die Bevölkerung in den betroffenen Gebieten somit von ihrem Wahlrecht ausgeschlossen worden. Einem Bericht der Nachrichtenagentur AP zufolge soll es am 6. Februar 2005 deshalb in Bagdad zu Potesten der von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossenen Bevölkerung gekommen sein; unter den Demonstranten sollen sich neben anderen religiösen Gruppen auch Jesiden befunden haben.<sup>10</sup>

**2) *Müssen Jesiden im Irak oder in Teilen des Irak im Fall einer Rückkehr ernsthaft damit rechnen, an Leib und Leben verletzt zu werden? Sofern dies nur in regionalbegrenzten Gebieten der Fall ist, besteht dann die Möglichkeit in anderen Gebieten Schutz zu finden?***

**zu aa) Gefährdungslage der irakischen Jesiden**

Schon vor dem Sturz der Ba'ath-Regierung waren Jesiden Berichten zufolge Opfer von Diskriminierungen, Anfeindungen, Ausgrenzungen bis hin zu Übergriffen. Jesidische Quellen berichten immer wieder von Entführungen jesidischer Mädchen und junger Frauen durch Muslime.<sup>11</sup> Berichten zufolge sollen allein von September bis Dezember 2004 mehr als 25 Morde und über 50 Gewaltverbrechen an Jesiden im Irak verübt worden sein. Viele dieser Übergriffe sollen in mittelbaren oder unmittelbaren Zusammenhang mit der jesidischen Religionszugehörigkeit der Opfer gestanden haben.<sup>12</sup>

**aa) Übergriffe auf Jesiden aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit**

Die Informationslage hinsichtlich Übergriffen auf Jesiden wegen ihrer Religionszugehörigkeit gestaltet sich als äußerst schwierig, es wird selten in der Presse über Jesiden berichtet. Dies mag auch daran liegen, dass Jesiden aus Angst vor weiteren Schikanen und Repressalien generell nicht zur Anzeige von Gewalttaten unter Offenbarung ihrer Religionszugehörigkeit neigen. Die im folgenden dargestellten Referenzfälle stammen aus Berichten des Yezidischen Forum e.V.:<sup>13</sup>

Im März 2004 soll im Rahmen einer Flugblattaktion in Mosul all denen „Gottes Lohn“ versprochen worden sein, die Jesiden töten. Anfang Oktober 2004 soll der Imam der Umher al-Chtabs Moschee in Scheichan alle Jesiden aufgefordert haben, zum Islam zu konvertieren. Andernfalls würde ihnen eine schwere Strafe drohen.

Am 17.8.2004 sei das jesidische Kind Fadi Aeid Cheder aus Baschika enthauptet und seine Leiche verbrannt worden. Nach Angaben des Yezidischen Forum sei der Grund für diesen Mord die jesidische Religionszugehörigkeit des Kindes gewesen. Am 21.10.2004 seien die geschändeten Leichen von Hasim Schingali und Suleiman Farrso aus Sindschar auf der Straße von Tal Afar Richtung Sindschar gefunden worden. Am 16.10.2004 seien beide von Muslimen bedroht worden, als sie in deren Anwesenheit trotz des Ramadan rauchten und auf den Hinweis auf das Rauchverbot während des Ramadans ihre Religionszugehörigkeit offenbarten. Auf der gleichen Straße sollen am 8.12.2004 die Leichen von fünf weiteren Jesiden aufgefunden worden sein. Nach Angaben des Yezidischen Forums seien extremistische Muslime für die Tat verantwortlich.

<sup>10</sup> vgl. UK Home Secretary Office: Iraq Country Report, April 2005 (abrufbar unter: [http://www.ecoi.net/pub/ds877\\_03091irq.doc](http://www.ecoi.net/pub/ds877_03091irq.doc)).

<sup>11</sup> siehe Yezidisches Forum: Gutachterliche Stellungnahme zur Lage jesidischer Frauen an das VG Oldenburg, Az. 3 A 4865/99, vom 4.2.2002.

<sup>12</sup> vgl. UNHCR: Hintergrundinformation zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, April 2005, S. 7; Yezidisches Forum: Menschenrechtssituation der Yeziden im Irak, 30.12.2004.

<sup>13</sup> Yezidisches Forum: Menschenrechtssituation der Yeziden im Irak, 30.12.2004.

Berichten zufolge wurden im September und Oktober 2004 an der Universität Mosul Flugblätter verteilt, in denen Frauen aufgefordert wurden, Kopftücher zu tragen. Im Falle des Nichtbefolgens dieser Anweisung wurde die Bestrafung der Frauen angekündigt.<sup>14</sup>

### **bb) Übergriffe auf Jesiden im Zusammenhang mit ihrer Berufsaustätigkeit**

Wie bereits erwähnt wurde, ist die Arbeitslosigkeit in den jesidischen Zentraldörfern sehr hoch, da neben der Landwirtschaft kaum Verdienstmöglichkeiten existieren. Viele Männer wandern deshalb auf der Suche nach Arbeit in die größeren Städte des Nord- und Zentraliraks ab, wo sie vor allem im informellen Sektor, im Baugewerbe und als Tagelöhner nach Arbeit suchen.<sup>15</sup>

Neben diesen Bereichen sind Jesiden vor allem in Berufszweigen zu finden, die denen sie auf keine muslimische Konkurrenz treffen oder die ihnen offen stehen, da sie den Sturz der Ba'ath-Regierung als Befreiung willkommen heißen haben.<sup>16</sup> Dazu zählen folgende Bereiche, in denen Jesiden traditionell bzw. überproportional tätig sind:

- Alkoholverkauf, Restaurants mit Alkoholausschank
- Arbeit bei den irakischen Sicherheitskräften: Polizei und Armee
- Arbeit bei den multinationalen Streitkräften und deren Subunternehmen

Die besondere Gefährdung von Personen, die im Alkoholverkauf tätig sind, haben wir bereits in unserer gutachterlichen Stellungnahme vom 29. Juni 2005 an Ihre Kammer anhand zahlreicher Referenzfälle ausführlich dargelegt. Deshalb sei in diesem Zusammenhang lediglich zusammenfassend festgestellt, dass ausgehend von den ersten gewaltsamen Übergriffen und Anschlägen auf Alkoholverkäufer in Basra im Mai 2003 eine besondere Gefährdungslage für im Bereich des Alkoholverkaufs tätige Personen im Süd- und Zentralirak bis hin in Teile des Nordiraks zu verzeichnen ist. Wir gehen davon aus, dass neben den Christen, die in den meisten Quellen als Opfer der Anschläge gegen den Alkoholhandel explizit genannt werden, auch Jesiden überproportional im Bereich des Alkoholverkaufs tätig sind, da sie als nicht-muslimische religiöse Minderheit nicht an das Alkoholverbot des Islam gebunden sind. Für die in diesem Bereich tätigen Jesiden besteht ein erhöhtes Risiko Opfer von Anschlägen radikal islamitischer Gruppen zu werden.

Die wiederholten Anschlagsserien auf Geschäfte und Restaurants mit Alkoholverkauf müssen als Indiz für eine zunehmende Bereitschaft radikaler islamistischer Kreise gewertet werden, traditionelle Moralvorstellungen und Verhaltensweisen auch gewaltsam durchzusetzen. Die Grenze, ob ein Mordanschlag gegen die Opfer aufgrund ihres Glaubens oder nur aufgrund ihres Berufs (da die Berufsausübung nach Auffassung der Attentäter den islamischen Glaubensrichtlinien widerspricht) erfolgte, ist schwer zu ziehen. Bei diesem im Irak typisch nicht-muslimischem Berufszweig ist in der Regel davon auszugehen, dass bei den Attentaten und gewaltsamen Übergriffen eine religiöse Komponente enthalten ist.<sup>17</sup>

Es ist davon auszugehen, dass Jesiden aufgrund des Mangels anderer Beschäftigungsalternativen trotz des großen Risikos Verdienstmöglichkeiten bei der irakischen Polizei und bei den multinationalen Streitkräften sowie deren Subunternehmen suchen. Alle Personen, die bei den multinationalen

<sup>14</sup> Washington Times: Women fleeing college under islamist threat, 17.10.2004.

<sup>15</sup> IRIN: Isolated Sinjaris call for more development assistance, 4.11.2004.

<sup>16</sup> Daily Times: Peacock worshippers return to the fold, 6.6.2005.

<sup>17</sup> amnesty international: Iraq - Killings of civilians in Basra and al-`Amara, Mai 2004, AI Index: MDE 14/007/2004, S. 25-27.

Streitkräften oder bei der irakischen Polizei angestellt sind, sind besonders gefährdet, Opfer von Bedrohungen und gewaltsamen Übergriffen zu werden.<sup>18</sup> Diese Personengruppe ist in Gefahr sowohl bei der Arbeit zufälliges Opfer eines Angriffs radikaler bewaffneter Gruppen zu werden, als auch in ihrer Freizeit gezielt als „Kollaborateur“ ermordet zu werden.

## **b) Inländische Fluchtalternative**

Die einzig mögliche Fluchtalternative für Jesiden im Irak könnte der unter kurdischer Verwaltung stehende Nordirak darstellen. Mit Blick auf das Vorliegen einer inländischen Fluchtalternative ist die allgemeine Situation im Nordirak v.a. hinsichtlich der Versorgungslage, Wohnungslage, Arbeitsmarktlage und Sicherheitslage dahingehend zu untersuchen, ob Jesiden im Nordirak sowohl Schutz vor Verfolgungsmaßnahmen und Übergriffen als auch zumutbare Existenzbedingungen vorfinden.

Die Sicherheitslage in den drei von den kurdischen Parteien verwalteten Provinzen Dohuk, Arbil und Sulaimania stellt sich gegenwärtig im Vergleich zu anderen Landesteilen als relativ stabil dar. Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass es auch in den kurdischen Provinzen zu Anschlägen kommt. Hier sei lediglich auf einen der jüngsten Selbstmordanschläge auf eine Polizeistation im nordirakischen Arbil am 20. Juni 2005 hingewiesen, bei dem Berichten zufolge mindestens 16 Verkehrspolizisten getötet und mehr als 100 Personen verletzt wurden.<sup>19</sup>

In den beiden an die kurdischen Provinzen angrenzenden Regionen um Mosul und Kirkuk im Nordirak ist seit Mitte 2004 eine besonders angespannte Sicherheitslage festzustellen. Diese Regionen sind durch ihre gemischt-ethnische Bevölkerungsstruktur gekennzeichnet. Aus diesen Regionen wird zunehmend über Anschläge auf Polizeistationen, Militärkonvois und Erdölleitungen sowie über gezielte Morde und Entführungen von politischen Aktivist/innen bzw. Repräsentant/innen der irakischen Übergangsregierung und Behörden berichtet. So wurde bspw. am 3. Juni 2005 ein hoher Sicherheitsbeamter turkmenischer Volkszugehörigkeit, General Sabah Qara Alton, in Kirkuk Opfer eines gezielten Mordanschlags.<sup>20</sup> Im nordirakischen Tus Churmatu in der Provinz Ta´mim (Kirkuk) wurden bei einem Bombenanschlag am 23. Mai 2005 fünf irakische Zivilisten getötet und 13 weitere verletzt.<sup>21</sup> Im September 2004 sollen Berichten zufolge in Zuge von US-geführten Militäroperationen gegen bewaffnete Gruppen in der nordirakischen Stadt Tal Afar (Provinz Niniveh) mindestens 40 Personen getötet worden sein, einige 10.000 Bewohner/innen der Stadt wurden durch die Militäroperation zur Flucht veranlasst.<sup>22</sup>

Die drei kurdisch verwalteten Provinzen sowie die angrenzenden Regionen um Mosul und Kirkuk waren in der Vergangenheit unter der Ba´ath-Regierung unter Saddam Hussein Schauplatz großangelegter Vertreibungs- und Arabisierungsprozesse. Nach dem Sturz der Ba´ath-Regierung ist es zu Rückkehrbewegungen der ehemals Vertriebenen in ihre Ursprungsregionen, insbesondere in der Umgebung von Kirkuk und anderer Gebiete im Norden des Irak gekommen. Iraker/innen, die von der früheren Regierung in den Arabisierungsgebieten angesiedelt wurden, sind ihrerseits von Vertreibungen in den Provinzen Niniveh, Ta´mim, Salah al-Din und Diyala betroffen. Im Januar 2005 schätzt die internationale Organisation für Migration (IOM) die Zahl der Binnenflüchtlinge im gesamten Irak auf

---

<sup>18</sup> vgl. UNHCR: Herkunftsländerinformationen Irak, August 2004, S. 2; Schweizerische Flüchtlingshilfe: Irak - update, 15.6.2005, S. 9; amnesty international: Iraq - In cold blood: abuses by armed groups, 25.07.2005, AI Index: MDE 14/009/2005.

<sup>19</sup> Washington Post: At least 16 Iraqis killed in suicide car bombing, 21.6.2005.

<sup>20</sup> Washington Post: Bomb kills 9 at Sufi monastery, 4.6.2005.

<sup>21</sup> BBC News: Iraqi rebels kill security chief, 23.5.2005.

<sup>22</sup> IRIN: Iraq - Fighting in northern city displaces thousands, 14.9.2004.

1.450.000 Personen, deren Flucht durch militärische Operationen gegen bewaffnete Gruppen und die prekäre Sicherheitslage, durch religiös/ethnische Vertreibung, durch nicht „erfolgreiche“ Rückkehr oder durch „Rückgängigmachung“ der Arabisierungsmaßnahmen hervorgerufen wurde.<sup>23</sup>

Es fehlt gegenwärtig im Irak an wirksamen Mechanismen zur Aussöhnung und Regelung von unter der Regierung Saddam Husseins begangener schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen einschließlich der Bewältigung der durch die Vertreibungen verursachten Eigentumskonflikte. Eigentumsstreitigkeiten und Versorgungsengpässe haben vor allem im Nordirak zum Auftreten neuerlicher Spannungen zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen, zwischen Rückkehrern und Personen geführt, die - freiwillig oder gezwungenermaßen - die von den ehemaligen Flüchtlingen verlassenen Häuser und Wohnungen in Besitz nahmen.<sup>24</sup> Zwar wurde die Irakische Kommission zur Regelung von Eigentumsfragen (*Iraq Property Claims Commission - IPCC*) eingerichtet, doch wurden im vergangenen Jahr lediglich 600 Fälle gelöst, deren erfolgreiche Kläger allerdings bis Ende des Jahres 2004 noch keine finanzielle Entschädigung erhalten hatten.<sup>25</sup> Die Frist zur Geltendmachung von Wiedergutmachungsansprüchen ist zum 30. Juni 2005 ausgelaufen. Aus dem Ausland können keine Ansprüche erhoben werden. Nach Angaben des Auswärtigen Amtes befindet sich die IPCC strukturell noch im Aufbau und ist derzeit nicht in der Lage ihrer Aufgabenstellung gerecht zu werden.<sup>26</sup>

Der Zuzug von Binnenvertriebenen (Christen, Araber und Jesiden) in die Gebiete des kurdischen Nordiraks hat zu einer zusätzlichen Belastung des ohnehin bereits äußerst unzureichenden Angebots von Unterkünften im Nordirak geführt. Schätzungen zufolge fehlt es im Gesamtirak an 1,4 bis 2 Millionen Wohneinheiten.<sup>27</sup> Nach Angaben des UNHCR gestaltet sich ein Wohnungswechsel in bestimmte Gebiete des Irak häufig als praktisch unmöglich oder extrem unsicher. Aufgrund der einflussreichen Stammes- und Familienstrukturen ist bei einem Wohnortwechsel ein vorheriges Einverständnis der lokalen Stammes- oder Clanführer bzw. die Aufnahme durch Familienstrukturen sicher zu stellen.<sup>28</sup> Im Falle von Jesiden aus den Regionen des Sindschar und Scheichan, die im kurdischen Nordirak Schutz suchen, ist zu berücksichtigen, dass in den kurdischen Gebieten lediglich 10% der Jesiden leben. Es ist davon auszugehen, dass die Aufnahmebereitschaft der jesidischen Dörfer und Familien im kurdischen Nordirak in den vergangenen Monaten bereits erheblich beansprucht wurde.

Die wirtschaftlichen Existenzbedingungen für Jesiden aus den zentral kontrollierten Gebieten dürften sich im Nordirak als außerordentlich schwierig darstellen. Auf die extrem schwierige wirtschaftliche Lage in den jesidischen Zentraldörfern wurde bereits hingewiesen. Unserer Organisation liegen keine Angaben über den Prozentsatz der Arbeitslosen im kurdischen Nordirak vor, doch ausgehend von den für den Gesamtirak vorliegenden Zahlen von bis zu 50% Arbeitslosen (irakisches Planungsministerium: 30%, irakisches Sozialministerium: 48%, Brookings Institute: 28 - 40%<sup>29</sup>) ist zu vermuten, dass der Arbeitsmarkt auch im Nordirak extrem angespannt sein dürfte. Nach Angaben des UNHCR lag bei einer Befragung von ca. 2.500 Haushalten in der Provinz Missan die Quote der arbeitslosen Rückkehrer bei fast 90%. Da der Zugang zu großen Teilen des Arbeitsmarkts in den kurdischen Provinzen durch persönliche oder familiäre Beziehungen oder einflussreiche Stämme erleichtert bzw. erst ermöglicht

---

<sup>23</sup> zitiert nach Vortrag Gabriela Wengert, UNHCR Iraq Operation Unit, Amman am 29. April 2005 auf der Rechtsberaterkonferenz.

<sup>24</sup> siehe UNHCR: UNHCR-Hinweise zur Anwendung der „Wegfall der Umstände“ -Klausel auf irakische Flüchtlinge, April 2005, S. 5f.

<sup>25</sup> US-Department of State: Country Report Iraq 2004, S.9f.

<sup>26</sup> Auswärtiges Amt: Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, 10.6. 2005.

<sup>27</sup> US-Department of State: Country Report Iraq 2004, S. 10.

<sup>28</sup> UNHCR: überarbeitete UNHCR-Position zum Schutzbedürfnis und zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, Oktober 2004, S. 4f.

<sup>29</sup> zitiert nach Vortrag Gabriela Wengert, UNHCR Iraq Operation Unit, Amman am 29. April 2005 auf der Rechtsberaterkonferenz.



wird, ist davon auszugehen, dass Jesiden aus den zentralirakischen Gebieten kaum eine Chance haben, eine bezahlte Arbeit zu finden.

Es ist weiter davon auszugehen, dass Rückkehrer/innen aus dem Ausland zudem bei einer Niederlassung im kurdischen Nordirak und bei der Arbeitssuche mit Diskriminierungen zu rechnen haben, insbesondere, wenn sie aufgrund ihres (langen) Auslandsaufenthaltes nicht mehr in die örtliche soziale Gemeinschaft eingebunden sind und auf dem Arbeitsmarkt in Konkurrenz zu anderen Bewerber/innen treten, die trotz der schwierigen wirtschaftlichen und politischen Umstände im Irak geblieben sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass das nach Angaben des UNHCR im Aufbau befindliche irakische Ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge und Migranten gegenwärtig nicht in der Lage ist, rückkehrwilligen irakischen Flüchtlingen Unterkünfte oder andere Hilfe zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Ministerin hat aufgrund der schlechten Sicherheitslage und der unangemessenen sozialen Infrastruktur im Herbst 2004 wiederholt appelliert, dem Irak und insbesondere ihrem Ministerium nicht durch verstärkten Druck zur freiwilligen Rückkehr oder die zwangsweise Rückführung irakischer Staatsangehöriger weitere Lasten aufzubürden.<sup>30</sup>

Hinzu kommt, dass für die langfristige Stabilität und Sicherheit des Landes und damit auch des Nordiraks entscheidende Probleme, wie bspw. Inhalt und Umfang der Autonomieregelung für die kurdischen Provinzen im Nordirak, der Status der Regionen Kirkuk und Mosul, die Klärung der Eigentumsansprüche und Landkonflikte, die Diskussion über die endgültige Verfassung mit der Frage der Verankerung der Schari'a im künftigen irakischen Rechts- und Wertesystem, noch nicht gelöst wurden und somit keine gesicherte Prognose über die labile Sicherheitslage im Nordirak abgegeben werden kann.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist nach unserer Einschätzung zusammenfassend festzustellen, dass der Nordirak für (aus dem Ausland zurückkehrende) Jesiden keine stabile inländische Fluchtalternative darstellt, da in dieser Region die wirtschaftlichen Existenzbedingungen nicht garantiert sind.

### **3) Sofern Übergriffe gegen Jesiden stattfinden:**

#### **a) Wer sind die Urheber solcher Übergriffe?**

Als Urheber von Angriffen und Übergriffen gegen Jesiden können v.a. zwei Gruppen unterschieden werden: radikale islamistische Gruppierungen (aa) und konservative muslimische Bevölkerung (bb).

#### **aa) Radikale islamistische Gruppierungen**

Zum größten Teil werden bewaffnete Angriffe und Anschläge von bewaffneten Gruppen ausgeübt, die die Präsenz der US-geführten Koalitionstruppen im Irak ablehnen. Diese Gruppen können sich, je nach Zielrichtung und Motivation, aus Personen zusammensetzen, die sich immer noch der alten Regierung zugehörig fühlen, wie bspw. ehemaligen Mitgliedern der Ba'ath-Partei, einstigen Mitarbeitern verschiedener Sicherheitsdienste oder Angehörigen der aufgelösten irakischen Armee bzw. paramilitärischer Gruppen sowie radikalen Sunniten, aber auch Schiiten und radikal islamistischen

---

<sup>30</sup> UNHCR: überarbeitete UNHCR-Position zum Schutzbedürfnis und zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, Oktober 2004, S. 3.

Kämpfern aus dem Ausland.<sup>31</sup> Es besteht nicht bei allen Anschlägen Gewissheit über die Urheberschaft. In zahlreichen Fällen können bis zu einem gewissen Grad Erkenntnisse über die mutmaßliche Tätergruppe durch Bekennerschreiben u.a. im Internet bzw. über nicht-anonyme Ankündigungen vor Anschlägen gewonnen werden.<sup>32</sup>

Diejenigen Gruppen, die im Südirak als verantwortlich für Übergriffe gegen Christen bezeichnet wurden, dürften ebenfalls auch Jesiden im Südirak angegriffen haben, insofern diese im Alkoholgeschäft tätig waren oder durch ihr Verhalten bzw. ihre Kleidung nach außen sichtbar ihre nicht-muslimische Religionszugehörigkeit erkennbar gemacht haben. Zu diesen Gruppierungen gehört die Badr-Miliz, die zu einer der größten schiitischen Organisationen gehört, dem *Supreme Council of the Islamic Revolution in Iraq (SCIRI)*, der Übergriffe auf Frauen und Mädchen, die sich nicht den strengen islamischen Kleidervorschriften beugen, sowie Anschläge auf Alkoholverkäufer zur Last gelegt werden. In Basra operierten darüber hinaus die *Tha'ir Allah* (Gottes Rache), *Harakat 15* (Bewegung des 15. Scha'ban), *al-Talee'a* (Die Vorhut) und *Jama'at al-Fudhala* (Gruppe der Tugend). Diese Gruppen hielten 2004 frühere Regierungsgebäude besetzt und werden von der Bevölkerung in Basra wegen der massiven von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen gefürchtet.<sup>33</sup>

Den Angaben des Yezidischen Forums zufolge sind für Übergriffe gegen Jesiden in den traditionellen Siedlungsgebieten Scheichan, Sindschar und den kurdisch kontrollierten Gebieten extremistische muslimische Gruppen verantwortlich. Auch in den kurdischen Gebieten sei seit einigen Jahren das Erstarren islamistischer Tendenzen zu bemerken, was seinen Ausdruck u.a. in der „Islamischen Bewegung Kurdistans“ fände, deren Ziel es sei, einen „islamisch geprägten kurdischen Gottesstaat“ einzurichten.<sup>34</sup>

## **bb) konservative muslimische Bevölkerung**

Im Zentral- und Südirak ist eine starke Hinwendung von Teilen der muslimischen Bevölkerung zu streng islamischen Traditionen und Glaubensgrundsätzen zu beobachten. In abgeschwächter Form trifft dies auch im kurdischen Nordirak zu. Die Islamisierung in Teilen der irakischen und kurdischen Gesellschaft führt zu wachsender Ausgrenzung und zunehmendem Druck gegenüber Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften. Insbesondere Jesiden gelten in weiten Teilen der muslimischen Bevölkerung als Angehörige einer nicht anerkannten Glaubensgemeinschaft, als Abtrünnige bzw. „Ungläubige“. Die Hemmschwelle zu Gewalttaten gegenüber Jesiden liegt nicht besonders hoch, insbesondere da Berichten zufolge durch einige muslimische Geistliche in Moscheen Hass und Verachtung gegenüber Ungläubigen geschürt wird. Vor dem Hintergrund, dass fast jede irakische Familie über zumindest eine Handfeuerwaffe verfügt,<sup>35</sup> erscheint diese Entwicklung als höchst besorgniserregend.

---

<sup>31</sup> zu den bewaffneten islamistischen Gruppierungen, ihren Motiven und Opfern ihrer Anschläge im Detail siehe amnesty international: Iraq - In cold blood: abuses by armed groups, 25.07.2005; Schweizerische Flüchtlingshilfe: Irak - die aktuelle Lage, Mai 2004, S. 13, UNHCR: Herkunftsländerinformationen Irak, August 2004, S. 2.

<sup>32</sup> vgl. z.B. UNHCR: überarbeitete UNHCR-Position zum Schutzbedürfnis und zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, Oktober 2004, S. 1.

<sup>33</sup> amnesty international: Iraq - Human rights protection and promotion vital in the transitional period, Juni 2004, AI Index MDE 14/030/2004, S. 16ff; amnesty international: Iraq - Killings of civilians in Basra and al-Amara, Mai 2004, S. 27.

<sup>34</sup> Yezidisches Forum: Gutachterliche Stellungnahme zur Lage jesidischer Frauen an das VG Oldenburg, Az. 3 A 4865/99, vom 4.2.2002.

<sup>35</sup> amnesty international: Iraq - Human rights protection and promotion vital in the transitional period, Juni 2004, S. 16.

**b) Sind die irakische Übergangsregierung und die ihr untergeordneten Einrichtungen und Stellen - alleine oder gegebenenfalls mit Hilfe der alliierten Truppen grundsätzlich in der Lage, effektiven Schutz vor etwaigen Übergriffen zu gewähren?**

Der Beantwortung Ihrer Frage nach der Schutzfähigkeit der irakischen Übergangsregierung sind einige allgemeine Fakten über die gegenwärtige Sicherheitslage voranzustellen, um das Ausmaß der Herausforderungen zu verdeutlichen, denen die irakischen Sicherheitskräfte und die multinationalen Streitkräfte gegenüberstehen.

**aa) Allgemeine Sicherheitslage**

Laut UNHCR hat der Sturz der Regierung unter Saddam Hussein noch nicht im gesamten Irak zur vollständigen Zerschlagung der ehemaligen Herrschaftsstrukturen geführt. Der Wegfall der autoritären Zentralgewalt hat einen teils gewaltsam ausgetragenen Machtkampf verschiedener irakischer Gruppierungen und Strömungen ausgelöst. Insbesondere in Teilen des Zentraliraks befinden sich - teilweise wechselnde Gebiete - nicht unter effektiver Herrschaft der irakischen Übergangsregierung und werden weitgehend von bewaffneten Gruppen kontrolliert.<sup>36</sup>

Trotz der Bemühungen der US-geführten Koalitionsstreitkräfte muss die gegenwärtige Sicherheitslage im Irak, v.a. im Zentralirak, aber auch in anderen Teilen des Landes, als äußerst gefährlich bezeichnet werden: Pro Tag werden im gesamten Irak ca. 50 - 60 Anschläge von bewaffneten Gruppen verübt, wobei sich nur die spektakulärsten Anschläge in Medienberichten niederschlagen. Bis April 2005 wurden 1.572 US Soldaten getötet, 12.174 verletzt.<sup>37</sup> Während sich die meisten Sicherheitszwischenfälle vor der Machtübergabe am 28. Juni 2004 gezielt gegen Angehörige der Koalitionsstreitkräfte richteten, betrafen Anschläge und Angriffe seither zunehmend irakische Zivilisten oder ausländische Staatsangehörige, die für internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen oder für ausländische Unternehmen tätig sind. Darüber hinaus werden aber auch Personen, die tatsächlich oder vermeintlich mit der neuen irakischen Übergangsregierung in Verbindung stehen, zur Zielscheibe dieser Anschläge.<sup>38</sup> Die Zahlen der zivilen Opfer wurden von *Iraq Body Count* am 25. April 2005 zwischen 21.239 und 24.106 geschätzt. Allein über 2.300 Menschen kamen dabei durch Massenanschläge ums Leben.

Auch die Kriminalität wirkt sich in einer hohen Todesrate aus: So werden in Bagdad 90 von 100.000 Einwohner getötet. Im Vergleich hierzu 0,7 in der Bundesrepublik Deutschland bzw. 59,5 in Kolumbien. Insgesamt wurden zwischen Mai 2003 und April 2005 195 Ausländer entführt. Entführungen von Irakern werden auf mehrere tausend geschätzt, wobei hier die Dunkelziffer sehr hoch liegen dürfte, da viele Entführungen von den Familien der Opfer aus Angst um deren Leben nicht angezeigt werden.<sup>39</sup> Das US Department of State beschreibt die Lage wie folgt: *„Sprengstoffanschläge, Exekutionen, Tötungen von Regierungsbeamten, Entführungen, Schießereien und Einschüchterungsversuche prägten (im Berichtsjahr 2004) das tägliche Leben in allen Regionen und Sektoren der Gesellschaft. Eine beispielhafte Liste dieser Angriffe, selbst eine im höchsten Maße selektive, wäre kaum in der Lage, diese breit angelegte Dimension von Gewalt angemessen darzustellen.“*<sup>40</sup>

<sup>36</sup> UNHCR: UNHCR-Hinweise zur Anwendung der „Wegfall der Umstände“- Klausel auf irakische Flüchtlinge, April 2005, S. 4.

<sup>37</sup> zitiert nach Vortrag Gabriela Wengert, UNHCR Iraq Operation Unit Amman, (Jordanien) am 29. April 2005 auf der Rechtsberaterkonferenz.

<sup>38</sup> UNHCR: überarbeitete UNHCR-Position zum Schutzbedürfnis und zu Möglichkeiten der Rückkehr irakischer Flüchtlinge, Oktober 2004, S. 1.

<sup>39</sup> zitiert nach Vortrag Gabriela Wengert, UNHCR Iraq Operation Unit Amman, (Jordanien) am 29. April 2005 auf der Rechtsberaterkonferenz.

<sup>40</sup> US Department of State: Country Report Iraq 2004, S. 7.

## **bb) Funktionsfähigkeit der Polizeikräfte im Süd- und Zentralirak**

Unter Anleitung der US-geführten Koalitionsstreitkräfte wird die irakische Polizei aufgebaut, ausgebildet und ausgerüstet. Es wurden vier Sicherheitsorgane geschaffen: IPS (*Iraqi Police Service*, irakischer Polizeidienst), ING (*Iraqi National Guard*, irakische Nationalgarde), FPS (*Facilities Protection Service*, Anlagenschutz) und ICS (*Iraqi Correctional Service*, Strafvollzugssicherheitsdienst).<sup>41</sup>

Der Neuaufbau der Polizeikräfte gestaltet sich nach Angaben des UNHCR v.a. aufgrund fehlender finanzieller Ressourcen für die Ausrüstung der Polizei, der zu kurzen Ausbildung der Rekruten und der Wiedereingliederung ehemaliger Polizisten als sehr schwierig.<sup>42</sup> Im Mai 2004 verfügten die Polizeikräfte im Südirak nicht über ausreichende Ausrüstung, d.h. Kommunikations- oder Fortbewegungsmittel. Den neu angestellten Polizeikräften fehlte es an grundlegender Ausbildung für ihre polizeilichen Aufgaben.<sup>43</sup> Darüber hinaus berichtete UNHCR von vermehrten Anzeichen für eine Unterwanderung der Sicherheitskräfte durch Gegner des Demokratisierungsprozesses.<sup>44</sup> Es wird immer wieder berichtet, dass irakische Polizisten den Dienst quittieren, da sie zu den am meisten gefährdeten Personengruppen im Irak gehören.<sup>45</sup> Es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht über Anschläge und Tötungen irakischer Polizeikräfte berichtet wird.

Generell trauen die meisten von amnesty international interviewten Iraker/innen der irakischen Polizei und Armee nicht zu, die Sicherheit im Irak zu gewährleisten. Die von unserer Organisation befragten Polizeikräfte brachten allgemein zum Ausdruck, dass Fälle, in denen Menschen von bewaffneten Gruppen oder Individuen umgebracht wurden, nicht lösbar seien, da der Täter in den meisten Fällen unbekannt sei und Augenzeugen aus Angst vor Racheakten sich nicht bei der Polizei melden würden.<sup>46</sup>

Sowohl in Interviews gegenüber amnesty international als auch regelmäßig in den Medien berichten Iraker/innen, dass ihnen durch irakische Polizeikräfte kein Schutz gewährt wurde, wenn sie sich nach dem Erhalt von Drohungen, in Fällen von Entführungen oder nach erlittenen Menschenrechtsverstößen durch radikale islamistische Gruppen an die Polizei wandten.<sup>47</sup>

## **cc) Die Fähigkeit und Bereitschaft der irakischen Behörden strafverfolgend tätig zu werden**

Im Irak wurde unter der Übergangsregierung eine Justizreform eingeleitet, in deren Rahmen eine weit gehende Trennung von Judikative und Exekutive sowie die Überprüfung des bisherigen Personals angestrebt wird. Trotzdem muss festgestellt werden, dass im Irak zur Zeit praktisch keine Möglichkeit besteht, eine Verletzung von Rechten geltend zu machen, da diese Justizreform v.a. vor dem Hintergrund der prekären Sicherheitslage und dem ständigen Klima der Selbstgefährdung noch keine Früchte getragen hat.<sup>48</sup> Nach Angaben des US Department of State liegen Berichte vor, denen zufolge Richter unter äußerem Einfluss stehen.<sup>49</sup>

---

<sup>41</sup> UNHCR: Herkunftsländerinformation Irak, August 2004, S. 2.

<sup>42</sup> UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, April 2005, S.5.

<sup>43</sup> amnesty international: Iraq - Killings of civilians in Basra and al-`Amara, Mai 2004, S. 27; vgl. auch US Department of State: Country Report Iraq, S.4.

<sup>44</sup> UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, April 2005, S.5.

<sup>45</sup> IRIN: Iraq - Policemen resigning due to insecurity and threats, 6.1.2005.

<sup>46</sup> amnesty international: Iraq - Killings of civilians in Basra and al-`Amara, Mai 2004, S. 27.

<sup>47</sup> amnesty international: Iraq - Human rights protection and promotion vital in the transitional period, June 2004, S. 18.

<sup>48</sup> so auch UNHCR: UNHCR-Hinweise zur Anwendung der „Wegfall der Umstände“- Klausel auf irakische Flüchtlinge, April 2005, S. 3.

<sup>49</sup> US Department of State: Country Report Iraq 2004, S. 2.

Maj. Col. Abbas Dilemi, ein hoher Beamter der Ermittlungsabteilung in Bagdad, führt im Zusammenhang mit den Anschlägen auf Friseure in Bagdad aus: *„Wir haben manche Fälle untersucht und haben herausgefunden, dass die meisten Täter berufliche Killer sind, die von unbekannter Quelle bezahlt werden, damit ihre Opfer getötet werden. Diese Art von Untersuchungen benötigt Geld und unglücklicherweise sind für diese Dinge keine Ausgaben vorgesehen.“*<sup>50</sup>

Werden Angriffe gegen religiöse Minderheiten von den Opfern den Behörden angezeigt, was aufgrund der allgemeinen Angst und Unsicherheit der Opfer und der augenscheinlichen Ineffizienz der Polizei in nur wenigen Fällen geschieht, so werden in der überwiegenden Zahl aller Fälle diese Anzeigen nicht untersucht.<sup>51</sup>

In jüngster Zeit häufen sich auch Berichte über schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen seitens der irakischen Polizei- und Sicherheitskräfte.<sup>52</sup> Auch von organisiertem Machtmissbrauch seitens der Polizei wird berichtet.<sup>53</sup> Nach Angaben eines irakischen Regierungsbeamten waren allein Ende 2004 mehrere hundert Fälle anhängig, in denen der irakischen Polizei Folter vorgeworfen wurde. Außerdem werden breite Korruptionsvorwürfe gegen die Polizei und Justiz erhoben. Das US-Department of State stellte diesbezüglich fest, dass die irakische Polizei oft einfach die Methoden weiterhin anwandte, die bereits unter der Ba'ath-Regierung angewendet wurden. Außerdem stellte es fest, dass es keine Anzeichen dafür gebe, dass die irakische Übergangsregierung ausreichende Schritte unternehmen würde, diese Probleme angemessen zu behandeln oder öffentlich die Nachricht verbreiten zu lassen, dass kein allgemeines Klima der Straflosigkeit toleriert werde.<sup>54</sup>

Besonders problematisch ist in dieser Hinsicht die strafrechtliche Verfolgung v.a. sexueller Delikte gegen (jesidische) Frauen. Aufgrund der vorherrschenden Moralvorstellungen vertrauen sich die betroffenen Frauen in den seltensten Fällen Außenstehenden an. Auch aus Angst vor Bestrafung seitens ihrer Familie bringen Frauen geschlechtsspezifische Straftaten selten zur Anzeige, oder fürchten die gesellschaftliche Stigmatisierung. Nach Angaben jesidischer Quellen hat das bekannt werden eines sexuellen Übergriffs seitens eines Moslems gegenüber einem jesidischen Mädchen im schlimmsten Fall den Ausschluss aus der Gemeinschaft der Jesiden zur Folge.<sup>55</sup> In den wenigen Fällen, in denen sich eine Frau an die Polizei wendet, ist sie konfrontiert mit der vorherrschenden mangelnden Sensibilität der Sicherheitskräfte. Laut UNHCR werden bestehende Möglichkeiten der Beweisführung in Fällen von sexueller Gewalt, wie bspw. die Durchführung forensischer Untersuchungen, nicht genutzt. Sowohl die polizeiliche Ermittlungsarbeit als auch die juristische Strafverfolgung der Täter erweisen sich gegenwärtig als ineffektiv.<sup>56</sup>

---

<sup>50</sup> IRIN: Iraq - Barbers threatened by hardliners, 24.3.2005.

<sup>51</sup> UNHCR: Hintergrundinformationen zur Gefährdung von Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak, April 2005, S. 2.

<sup>52</sup> Human Rights Watch: The new Iraq? Torture and ill-treatment of detainees in Iraqi custody, January 2005; amnesty international: Iraq - Amnesty International calls for an investigation into death in custody of nine men, AI Index: MDE 14/017/2005, 14.7.2005; US Department of State: Country Report Iraq 2004, S. 2ff.

<sup>53</sup> UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, April 2005, S. 5.

<sup>54</sup> US Department of State: Country Report Iraq 2004, S. 5f.

<sup>55</sup> Yezidisches Forum: Gutachterliche Stellungnahme zur Lage jesidischer Frauen an das VG Oldenburg, Az. 3 A 4865/99, vom 4.2.2002.

<sup>56</sup> UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, April 2005, S. 5.

#### **dd) Die Fähigkeit der irakischen Behörden, ihr eigenes Personal oder ihre Einrichtungen zu schützen**

Die irakische Polizei zählt zu den Gruppen, die am stärksten von Selbstmordanschlägen oder anderen Angriffen betroffen sind. Zwischen April 2003 und Ende 2004 wurden über 1.500 IPS Mitglieder getötet.<sup>57</sup> Angesichts des extrem hohen Ausmaßes an Gewalttaten gegenüber irakischen Polizeikräften wird bereits deutlich, dass die irakischen Sicherheitskräfte gegenwärtig nicht in der Lage sind, sich selbst und die herausragenden Repräsentanten der irakischen Übergangsregierung effektiv vor Anschlägen zu schützen. Dies wurde zuletzt deutlich durch den Selbstmordanschlag am 28. Juni 2005 auf den Alterspräsidenten des irakischen Parlaments, Dhari Fayadh, bei dem neben Fayadh auch sein Sohn und zwei Leibwächter ums Leben kamen.

#### **ee) Alliierte Koalitionstruppen**

Die multinationalen Streitkräfte haben mit erheblichen Verlusten auch nach der formellen Beendigung der Kriegshandlungen zu kämpfen: Bis April 2005 wurden 1.572 US-Soldaten getötet und 12.174 verletzt.<sup>58</sup> Ebenso wie die irakische Polizei und Armee gehören die US-geführten Streitkräfte zu den Hauptzielen der Angriffe und Anschläge der bewaffneten Gruppen. Vorliegenden Berichten zufolge scheinen die alliierten Streitkräfte die Einleitung konkreter Schutzmaßnahmen für bedrohte normale irakische Bürger/innen nicht zu ihren Aufgaben zu zählen. Selbst der Schutz für herausragende Aktivist/innen zivilgesellschaftlicher Gruppen zählen nach dem Selbstverständnis der alliierten Streitkräfte nicht zu ihren Aufgaben im Irak.

Exemplarisch sei hier lediglich auf zwei von amnesty international dokumentierte Referenzfälle hingewiesen: Im Dezember 2003 wurde ein irakischer Unternehmer, der mit der Besatzungsbehörde in Basra zusammenarbeitete, von einer bewaffneten Gruppe entführt. Nachdem er Misshandlungen ausgesetzt wurde, gelang ihm nach einigen Stunden die Flucht. Er erkannte seinen Haftort als das Hauptquartier der islamistischen Gruppe *Sawt al-Haq* (Stimme des Rechts). Er wandte sich nach dem Vorfall an die britischen Militärbehörden in Basra, die ihn an die irakische Polizei verwiesen, da sie nicht zuständig seien. Als er bei der irakischen Polizei vorsprach, wurde ihm erwidert, sie sei nicht befugt, in das Hauptquartier dieser islamistischen Partei vorzudringen.<sup>59</sup>

Die Vorsitzende der irakischen Frauenorganisation *Organisation of Women's Freedom in Iraq (OWFI)*, Yanar Mohammed, erhielt im Januar und Februar 2004 mehrere Morddrohungen der islamistischen Gruppe, die unter der Bezeichnung „Armee von Sahaba“ bekannt ist. Yanar Mohammed wandte sich an die US-Behörden in Bagdad mit der Bitte um Schutz. Berichten zufolge soll ihr mitgeteilt worden sein, die US-Behörden hätten sich um wichtigere Aufgaben zu kümmern.<sup>60</sup>

---

<sup>57</sup> zitiert nach Vortrag Gabriela Wengert, UNHCR Iraq Operation Unit, Amman (Jordanien) am 29. April 2005 auf der Rechtsberaterkonferenz.

<sup>58</sup> zitiert nach Vortrag Gabriela Wengert, UNHCR Iraq Operation Unit, Amman (Jordanien) am 29. April 2005 auf der Rechtsberaterkonferenz.

<sup>59</sup> amnesty international: Iraq - Human rights protection and promotion vital in the transitional period, June 2004, S. 17f.

<sup>60</sup> amnesty international: Iraq - Decades of suffering - Now women deserve better, February 2005, AI Index: MDE 14/001/2005, S.10.

## ff) Schlussfolgerung

Gewalttaten können im Irak begangen werden, ohne dass die Täter (straf-)rechtliche Konsequenzen ernsthaft zu befürchten hätten.<sup>61</sup>

Die irakische Übergangsregierung und die ihr untergeordneten Einrichtungen und Stellen sind nach den Erkenntnissen von amnesty international **grundsätzlich nicht** in der Lage und - wie zahlreiche dokumentierte Fälle belegen - auch nicht willens, bedrohten Personen effektiven Schutz vor Übergriffen zu gewähren.

### c) **Setzen die irakische Übergangsregierung und die ihr nachgeordneten Einrichtungen und Stellen die ihnen an sich zur Verfügung stehenden Mittel zur Schutzgewährung tatsächlich ein? Welche konkreten Maßnahmen ergreifen die irakische Übergangsregierung und die nachgeordneten Stellen, um Jesiden Schutz vor etwaigen Verfolgungsmaßnahmen Dritter zu gewähren?**

Über die Ergreifung konkreter Maßnahmen zum Schutz von Jesiden durch die irakische Polizei oder andere Sicherheitsbehörden ist amnesty international nichts bekannt.

Wie die Ermordung von zwei sunnitischen Mitgliedern der Verfassungskommission im Juli 2005 gezeigt hat, hat die irakische Übergangsregierung Presseberichten zufolge bis zu diesen Anschlägen diesen besonders gefährdeten Personen keine Leibwächter zur Verfügung gestellt. Vor dem Hintergrund unserer bisherigen Ausführungen kann deshalb ausgeschlossen werden, dass einzelne Jesiden, die eine konkrete Bedrohung seitens radikaler islamistischer Gruppierungen erhalten haben, von der irakischen Polizei durch konkrete Maßnahmen geschützt werden.

### d) **Sind hinsichtlich der Fragen zu lit. a) - c) regionale Besonderheiten zu berücksichtigen?**

Jesidische Quellen sprechen in Zusammenhang von Entführungen jesidischer Mädchen durch radikale Muslime davon, dass aufgrund hochrangiger Intervention der Jesiden gegenüber der Führung der KDP in Einzelfällen kurdische Peschmerga eingesetzt worden seien, um entführte jesidische Mädchen zu befreien. In einem von drei dargestellten Fällen sei das Opfer durch diese Intervention befreit worden. In einem anderen Fall, der sich im Sommer 2000 in Dohuk ereignet haben soll, seien die beiden Mädchen trotz Anzeige bei den Behörden und namentlicher Kenntnis der Täter, nicht befreit worden. In einem weiteren Fall, der sich im Mai 1996 ereignet haben soll, sei das Mädchen zwar nach Intervention durch den Führer der KDP, Masud Barsani, durch Peschmerga befreit worden. Doch bevor das Mädchen der Familie übergeben werden konnte, sei es erneut entführt worden, nachdem der Imam der Siedlung die Moslems zum „heiligen Krieg“ gegen die Jesiden aufgerufen habe. Die Täter seien nicht für diese Straftat verurteilt worden.<sup>62</sup>

Diese Beispiele deuten darauf hin, dass in den kurdisch kontrollierten Gebieten die dortigen Behörden und Sicherheitskräfte nicht in jedem Fall einer an Jesiden begangenen Straftat tätig wurden. Selbst in den Fällen, in denen auf Initiative von Jesiden von höchster Stelle das Einschreiten der kurdischen Sicherheitskräfte veranlasst wurde, wurden die Verantwortlichen nicht konsequent zur Rechenschaft gezogen.

<sup>61</sup> ebenso UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, April 2005, S. 5.

<sup>62</sup> siehe Yezidisches Forum: Gutachterliche Stellungnahme zur Lage jesidischer Frauen an das VG Oldenburg, Az. 3 A 4865/99, vom 4.2.2002.

**4) Verschärft sich die Situation gegebenenfalls für alleinstehende jesidische Frauen bzw. jesidische Familien, in denen kein männlicher Erwachsener lebt?**

Der Beantwortung Ihrer Frage hinsichtlich der Situation von Jesidinnen sind einige allgemeine Fakten über die Situation von Frauen im Irak voranzustellen.

**a) Situation der Frauen im Irak**

Generell ist eine erschwerte Situation für Frauen im Irak v.a. seit dem Sturz der früheren Regierung festzustellen.<sup>63</sup> Dies ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen:

- rechtliche Diskriminierung von Frauen;
- **prekäre Sicherheitslage, in der die Hemmschwelle für sexuelle Gewaltdelikte wegen der fehlenden Angst vor strafrechtlicher Verfolgung zu sinken scheint;**
- Rückbesinnung auf islamische / traditionelle Werte in weiten Teilen des Landes, was u.a. durch erhöhten Druck zur Einhaltung der islamischen Kleidervorschriften verdeutlicht wird.<sup>64</sup>

**aa) Rechtliche Situation**

Art. 12 der Übergangsverfassung verbietet generell jede Diskriminierung aufgrund des Geschlechts. Allerdings enthält die Übergangsverfassung keine konkreten Garantien für die Gleichbehandlung von Frauen. Hinzu kommt, dass die Schari'a als eine der Rechtsquellen genannt ist, was bei der Ausgestaltung einfacher Gesetze wie bspw. im Familien- und Erbrecht zu Diskriminierungen von Frauen führen kann.

Gemäß Art. 30 der irakischen Übergangsverfassung soll durch das Wahlgesetz sichergestellt werden, dass Frauen nicht weniger als 25% der Abgeordneten der irakischen Nationalversammlung stellen.

Auf einfachgesetzlicher Ebene bestehen unverändert erhebliche Defizite in der Umsetzung des Gleichbehandlungsgebots, so insbesondere im Bereich des Familien-, Erb-, Straf- und Staatsangehörigkeitsrechts.<sup>65</sup> Hier ist v.a. die Strafmilderung bzw. -befreiung für so genannte „Ehrenmorde“, die Nichtahndung des Missbrauchs in der Ehe, die Polygamie und die Praxis des *Talaq* (Scheidung durch einfachen Ausspruch des Ehemannes ohne Angaben von Gründen) zu nennen, was dem Diskriminierungsverbot der Übergangsverfassung diametral entgegensteht.<sup>66</sup>

Wie bereits eingangs erwähnt wurde, wird gegenwärtig eine neue permanente Verfassung für den Irak erarbeitet. Gemäß verschiedener Textentwürfe, die Ende Juli in der Presse auszugsweise veröffentlicht wurden, soll auch die neue Verfassung das Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts beinhalten. Leider wurde nach vorliegenden Erkenntnissen bisher versäumt, durch die explizite Erwähnung von Gleichbehandlungsgarantien für Frauen sicher zu stellen, dass das Diskriminierungsverbot auch in einfachen Gesetzen seinen Niederschlag findet. Irakische Frauenorganisationen befürchten insbesondere, dass durch die Erwähnung des Islam als die Hauptquelle der Gesetzgebung in der neuen Verfassung die gegenwärtigen rechtlichen

<sup>63</sup> amnesty international: Iraq - Decades of suffering - Now women deserve better, February 2005; UNHCR: Herkunftsländerinformationen Irak, August 2004, S. 4, 7.

<sup>64</sup> amnesty international: Iraq - Decades of suffering - Now women deserve better, February 2005, S. 10; IRIN: Iraq - Focus on threats against progressive women, 21.3.2005.

<sup>65</sup> amnesty international: Iraq - Decades of suffering - Now women deserve better, Februar 2005, S. 23; UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation von Frauen im Irak, April 2005, S. 2.

<sup>66</sup> amnesty international: Iraq - Decades of suffering - Now women deserve better, February 2005, S. 24.



Diskriminierungen der Frauen bestehen bleiben. amnesty international und andere Menschenrechtsorganisationen haben deshalb die irakische Übergangsregierung aufgefordert, den Text des Verfassungsentwurfs in Einklang mit den menschenrechtlichen Verpflichtungen zu bringen.<sup>67</sup>

## **bb) Tatsächliche Situation der Frauen**

Gewalt gegenüber Frauen betrifft Irakerinnen unabhängig von ihrem Alter, ihren Vermögensverhältnissen oder ihrer sozialen Stellung.

Viele ehemals berufstätige Frauen haben aufgehört zu arbeiten, da sie die andauernde Gewalt zwingt, zu Hause zu bleiben. Zwar wurden mit dem Sturz der Ba'ath-Regierung neue Arbeitsmöglichkeiten für Frauen geschaffen (so z.B. in der Armee oder Polizei, wobei die ersten Ausbildungskurse für Frauen von Übergriffen seitens der männlichen Ausbilder überschattet waren<sup>68</sup>), doch stellen die anhaltende Gewalt und Anfeindungen seitens religiöser Gruppen (so wurde z.B. die Ernennung einer Richterin aufgrund von Protesten religiöser Führer verschoben) die Frauen vor das Dilemma, diese neuen Möglichkeiten in der Praxis häufig nicht wahrnehmen zu können. So gaben in einer Studie der Organisation *Women for Women* 84% der in Bagdad, Basra und Mosul im August 2004 befragten Frauen an, dass sie kein eigenes Einkommen aus formeller oder informeller Quelle hätten. Nach Angaben der UN und der Weltbank, die im Oktober 2003 veröffentlicht wurden, lebten 70% von ca. 1. Mio. Haushalten, denen Frauen vorstanden, von ca. 2,5 US \$ pro Monat.<sup>69</sup> Vor dem Hintergrund der andauernden allgemeinen Unsicherheit, der hohen Arbeitslosigkeit und der damit verbundenen wirtschaftlichen Not und des gesunkenen Bildungsniveaus haben laut UNHCR Fälle häusliche Gewalt gegen Frauen spürbar zugenommen.<sup>70</sup>

Nach dem Ende des Kriegs haben Angehörige radikal islamistischer Gruppen Positionen an Universitäten, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen übernommen und Frauen angewiesen, sich zu verhüllen und ständig ein Kopftuch zu tragen. Solche Forderungen beeinträchtigen die Freizügigkeit der Frauen sowie ihr Recht auf freien und ungehinderten Zugang zu Arbeit, Bildung und anderen sozialen Diensten. Frauen und Mädchen an Universitäten und Schulen werden belästigt und bedroht. So kursierten im Oktober 2004 an der Universität Mosul Flugblätter, in denen die Frauen mit einem „schrecklichen Schicksal“ bedroht wurden, wenn sie keinen Schleier tragen würden. Aufgrund dieses Drucks haben viele Frauen, muslimischen und nicht-muslimischen Glaubens, den Schleier angelegt oder ihre Studien, zumindest zeitweise, ausgesetzt. An der Mustansariya Universität in Bagdad verlangten Flugblätter von den Frauen, westliche Kleidung nicht mehr zu tragen, ihr Haupt zu verhüllen und riefen zur Geschlechtertrennung auf. Im Oktober 2004 hatten nach Angaben des Ministeriums für höhere Bildung und wissenschaftliche Forschung ungefähr 3.000 Frauen in Bagdad eine Verschiebung ihrer Studien aufgrund der Sicherheitslage beantragt.<sup>71</sup> Im September 2004 stellte UNICEF fest, dass von 4,3 Mio. Kindern in der Grundschule nur 1,9 Mio. Mädchen waren. Diese Zahl führte UNICEF auf die anhaltende Unsicherheit, den unangemessenen Zugang zur Schule, die schlechte Trinkwasserversorgung und die unzureichende Ausstattung mit Sanitäranlagen zurück.<sup>72</sup>

---

<sup>67</sup> amnesty international: Iraq - The new constitution must protect human rights, 11. August 2005, AI Index MDE 14/023/2005; Human Rights Watch: Iraqi constitution must not erode women's rights, 28.7.2005.

<sup>68</sup> UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation der Frauen im Irak, April 2005, S. 6.

<sup>69</sup> amnesty international: Iraq - Decades of suffering - Now women deserve better, February 2005, S. 26, 28.

<sup>70</sup> UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation der Frauen im Irak, April 2005, S. 4.

<sup>71</sup> Washington Post: Women fleeing college under islamist threat, 17.10.2004.

<sup>72</sup> amnesty international: Iraq - Decades of suffering - Now women deserve better, February 2005, S. 39.

In Mosul haben islamistische Gruppierungen seit Beginn 2005 20 Frauen getötet. In Latifiyah, ungefähr 25 Kilometer südlich von Bagdad, haben radikale Sunniten Flugblätter an die Wände von Schulen, Geschäften und Moscheen gehängt, die Frauen verbieten, sich zu schminken und ihre Häuser ohne die traditionelle Bekleidung zu verlassen. Falls diese Regeln nicht befolgt werden würden, würden die Frauen mit dem Tode bestraft. 11 Frauen wurden ermordet. Son Kul Chapuk, Vorsitzende einer NGO für Frauenrechte und Mitglied der Nationalversammlung, berichtet von Anschlägen in Kirkuk, bei denen viele Frauen, die ihren Schleier nicht ordentlich trugen, mit ätzendem Spray angegriffen wurden.<sup>73</sup>

Laut Colonel Subhi al-Abdullilah, einem hohen Polizeibeamten in Bagdad, sind seit Beginn 2005 vermehrt geköpfte Frauenleichen aufgefunden worden, an denen das Wort „Kollaborateur“ angebracht war.<sup>74</sup>

Die dargestellten Entwicklungen haben spürbare Konsequenzen für die Lebensbedingungen irakischer Frauen. Für viele Frauen und Mädchen ist das Verlassen ihres Hauses und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel - auch mit männlicher Begleitung - zum Problem geworden.<sup>75</sup> Im Zentralirak werden die Rechte der Frauen von der Sicherheitslage und der dort herrschenden Gesetzlosigkeit besonders beeinträchtigt. Damit ist das Recht der Frauen auf Freizügigkeit empfindlich eingeschränkt.<sup>76</sup>

Viele Frauen hält die Sicherheitslage auch davon ab, sich medizinisch versorgen zu lassen. So hielten nach Angaben von *Physicians for Human Rights* nur 54% der schwangeren Frauen vorgeburtliche Versorgung.<sup>77</sup> Laut UNHCR ist es auch mittlerweile schwierig, weibliche Ärzte zu finden, was die medizinische Versorgungslage für Frauen noch erheblich weiter einschränkt.<sup>78</sup>

In der allgemeinen Phase der Gesetzlosigkeit nach dem Sturz der Ba'ath-Regierung kam es vermehrt zu Entführungen, Vergewaltigungen und Tötungen von Frauen und Mädchen durch Verbrecherbanden. UNHCR berichtet von Vergewaltigungen teilweise auf offener Straße. Gewalt und Drohungen waren teilweise auch spezifisch gegen politisch aktive Frauen gerichtet. So haben bewaffnete islamistische Gruppen Politikerinnen und Frauenrechtsaktivistinnen gezielt getötet. In manchen Fällen haben die Täter selbst als Grund für die Ermordung die politischen Aktivitäten der Opfer genannt, in anderen Fällen wird dies vermutet.<sup>79</sup>

## b) Jesidische Frauen im Irak

Jesidische Frauen können v.a. aus zwei Gründen in das Visier radikal islamistischer Gruppierungen geraten: **als Frau per se** und als **Angehörige einer religiösen Minderheit**.

Nicht-muslimische Frauen werden von islamistischen Gruppierungen bedroht und geraten zunehmend unter Druck, sich islamischen Bekleidungsvorschriften einschließlich der Pflicht zum Tragen eines Kopftuchs zu unterwerfen. Viele Frauen, muslimischer und nicht-muslimischer Religionszugehörigkeit, beugen sich diesem Zwang, um keine öffentliche Aufmerksamkeit zu erregen. Dabei stellt dies für nicht-muslimische Frauen nicht nur einen Angriff auf ihre geschlechtliche Gleichheit, sondern auch einen Angriff auf ihre negative Glaubensfreiheit dar - sie werden praktisch gezwungen, sich als Muslima zu verkleiden.

---

<sup>73</sup> IRIN: Iraq - Focus on threats against progressive women, 21.3.2005.

<sup>74</sup> IRIN: Iraq - Focus on threats against progressive women, 21.3.2005.

<sup>75</sup> UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation der Frauen im Irak, April 2005, S. 5; Human Rights Watch: Country Summary Iraq, Januar 2005, S. 1.

<sup>76</sup> UNHCR: Herkunftsländerinformation Irak, August 2004, S. 7.

<sup>77</sup> amnesty international: Iraq - Decades of suffering - Now women deserve better, February 2005, S. 30.

<sup>78</sup> UNHCR: Anmerkungen von UNHCR zur gegenwärtigen Situation der Frauen im Irak, April 2005, S. 5.

<sup>79</sup> amnesty international: Iraq - Decades of suffering - Now women deserve better, February 2005, S. 9.

Berichten jesidischer Quellen zufolge seien jesidische Frauen und Mädchen immer wieder Opfer von Entführungen und sexuellen Übergriffen seitens Muslimen geworden. Als Gründe für Entführungen werden religiöse Motive (Jesidinnen gelten als „Freiwild“ oder sollen aus dem „Unglauben“ befreit werden) oder wirtschaftliche Gründe (um das Brautgeld zu sparen) genannt. Während die Zahl der Entführungen weitgehend als bekannt gelten, gehen jesidische Quellen davon aus, dass die Dunkelziffer in Fällen von sexuellen Übergriffen sehr hoch liegen dürfte, da die betroffenen Opfer aus Angst vor Stigmatisierung in Familie und sozialem Umfeld bis hin zum Ausschluss aus der Religionsgemeinschaft den gewaltsamen sexuellen Übergriff in der Regel nicht offenbaren.<sup>80</sup>

Für eine alleinstehende jesidische Frau ist deshalb nach unserer Einschätzung von einer erhöhten Gefahr, Opfer eines gewaltsamen Übergriffs zu werden, auszugehen, da eine alleinstehende Frau wahrscheinlich gezwungen wäre, sich auf der Suche nach einer Verdienstmöglichkeit in die muslimische Umgebung zu begeben. Damit erhöht sich die Gefahr, dass die Jesidin als ohne männlichen Schutz und damit als einfaches Angriffsziel wahrgenommen werden könnte.

Wir hoffen, dass diese Informationen bei der Entscheidungsfindung behilflich sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ruth Jüttner

Referentin Naher und Mittlerer Osten  
Abteilung Länder und Asyl

f.d.R.

Wolfgang Grenz

Leiter der Abteilung Länder und Asyl

---

<sup>80</sup> siehe Yezidisches Forum: Gutachterliche Stellungnahme zur Lage jesidischer Frauen an das VG Oldenburg, Az. 3 A 4865/99, vom 4.2.2002.